



H U G O B O S S

Einladung zur Hauptversammlung

H U G O B O S S

Einladung zur Hauptversammlung

Einladung zur Hauptversammlung

HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen

- ISIN-Nummer DE0005245500 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 550) –
- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, dem 18. Mai 2004, 10:00 Uhr,

im Württembergischen Kunstverein Stuttgart, Schlossplatz 2,
70173 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 und des Lageberichts der HUGO BOSS Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn der HUGO BOSS Aktiengesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2003 in Höhe von 55.257.400,00 EUR wie folgt zu verwenden:

	EUR
a) Ausschüttung einer Dividende von 0,78 EUR je Stammaktie	27.970.800,00
b) Ausschüttung einer Dividende von 0,79 EUR je Vorzugsaktie	27.286.600,00
	55.257.400,00

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 18. November 2005 ermächtigt, Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,

– wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/ oder

- soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/ oder
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 27. Mai 2003 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2004) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und die entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird stattdessen ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.
- aa) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

bb) Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht.

c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird demgemäß wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.

aa) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

bb) Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht (Genehmigtes Kapital 2004).“

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen und der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf vom 29. März 2004

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen (im nachfolgenden Vertrag „Aktiengesellschaft“ genannt) und der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf (im nachfolgenden Vertrag „GmbH“ genannt) vom 29. März 2004 hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Weisungsrecht

- (1) Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der GmbH obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern der GmbH.*
- (2) Die Aktiengesellschaft wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch von diesem ausdrücklich Beauftragte ausüben.*
- (3) Die Weisungen sind schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen oder falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.*
- (4) Die Aktiengesellschaft ist nicht berechtigt, der GmbH Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.*

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.*
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.*

§ 3 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 AktG über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) *Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – für die Zeit ab 1. Januar 2005.*
- (2) *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 31. Dezember 2009 und danach zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.*
- (3) *Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Anteilsmehrheit an der GmbH durch die Aktiengesellschaft.*
- (4) *Gerichtsstand ist Stuttgart. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.“*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen, und der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf vom 29. März 2004 wird zugestimmt.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Hinweis zu Tagesordnungspunkten 1 und 2:

Der Jahresabschluss der HUGO BOSS Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2003 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2003 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2003 und der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen gemäß § 175 Abs. 2 AktG von Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft aus. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet ([www.hugoboss.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Hauptversammlung)) verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 18. Mai 2004 ausliegen.

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

a) Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 27. Mai 2003 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 27. November 2004 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 4. April 2003 und im Bundesanzeiger Nr. 066 vom 4. April 2003 auf Seite 6595 und 6596 bekannt gemacht und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. Mai 2003 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS Aktiengesellschaft diese Möglichkeit über den 27. November 2004 hinaus und zwar befristet bis zum 18. November 2005 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 27. Mai 2003 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

Im Einzelnen:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 18. November 2005 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

b) Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung

Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht der Hälfte des Grundkapitals.

Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiegattungen zueinander. Hierbei soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung sowie für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge auszuschließen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Die vorgesehene Ermächtigung dient dazu, im Bedarfsfall das Eigenkapital zu erhöhen. Dies soll gegebenenfalls entsprechend dem Kapitalbedarf der Gesellschaft in mehreren Schritten geschehen können.

Die Ermächtigung sieht bei Barkapitalerhöhungen den Ausschluss des Bezugsrechts der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung vor, so dass die neuen Inhaberstammaktien von den Inhabern der Stammaktien und die neuen Inhabervorzugsaktien von den Inhabern der Vorzugsaktien bezogen werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts darf sich das Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander nicht verändern. Es entspricht dem Sinn der Maßnahme und den Interessen der Aktionäre wie der Gesellschaft, dass bei Barkapitalerhöhungen das bisherige Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander nicht verändert wird und jeder Aktionär durch Ausübung seines Bezugsrechts seinen Anteil an den Aktien einer Gattung wahren kann. Die Ausgabekurse der Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien werden dabei kapitalmarktgerecht festgelegt und werden dem Unterschied in den Börsenkursen der beiden Aktiegattungen Rechnung tragen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen erfolgt zu Börsenkursen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, Aktien der HUGO BOSS Aktiengesellschaft als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran gewähren zu können. Am Markt wird mitunter auch gerade diese Form der Gegenleistung verlangt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muss die HUGO BOSS Aktiengesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld oder dem Erwerb eigener Aktien als Akquisitionswährung günstiger sein, auch im Interesse der Aktionäre.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung kann der Vorstand sich bietende Chancen am Markt nutzen und Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen flexibel, günstig und liquiditätsschonend erwerben.

Der Vorstand wird dabei in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob gegebenenfalls Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Hierbei und bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und insbesondere der Wert der neuen Aktien der HUGO BOSS Aktiengesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der HUGO BOSS Aktiengesellschaft festgelegt werden. Die Entscheidung, ob beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran Geld, eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt bis zu EUR 35.200.000,00 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der HUGO BOSS Aktiengesellschaft auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben.

Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordert.

Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Hinweis zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen, und der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf vom 29. März 2004, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen, und der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf, sowie der nach § 293a AktG gemeinsame Bericht des Vorstands der HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen, und der Geschäftsführer der MH shoes & accessories GmbH, Düsseldorf, liegen gemäß § 293f Abs. 1 AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft aus und sind auch im Internet ([www.hugoboss.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Hauptversammlung)) verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 18. Mai 2004 ausliegen.

Teilnahmebedingungen für Aktionäre

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 11. Mai 2004 bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung des nachstehend genannten Kreditinstituts bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und dort belassen:

Commerzbank AG.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 12. Mai 2004 bei der oben angegebenen Hinterlegungsstelle einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefaxnummer: 0 71 23/94 20 18
E-Mail Adresse: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 15. Mai 2004** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Gegenanträge / Wahlvorschläge

Mögliche Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen

oder per E-Mail (Hauptversammlung@hugoboss.com) oder Fax (0 71 23/94 20 18) an die Gesellschaft zu richten. Alle bis zum **03. Mai 2004 bis 24:00 Uhr** eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.hugoboss.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Hauptversammlung) veröffentlichen. Weiterhin können sie zu geschäftsüblichen Zeiten bei der Gesellschaft eingesehen werden.

Metzingen, im April 2004

Der Vorstand

Einladung zur gesonderten Versammlung

HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen

– ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) –

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, dem 18. Mai 2004, 12:30 Uhr,

im Württembergischen Kunstverein Stuttgart, Schlossplatz 2, 70173 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

Tagesordnung

1. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS Aktiengesellschaft vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 18. Mai 2004 um 10:00 Uhr einberufenen Hauptversammlung unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

„a) Die Gesellschaft wird bis zum 18. November 2005 ermächtigt, Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.

c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiegattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die

Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,

– wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/ oder

– soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/ oder

– sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).

e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

g) Die von der Hauptversammlung am 27. Mai 2003 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss zuzustimmen.

2. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS Aktiengesellschaft vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2004) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und die entsprechende Änderung der Satzung

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 18. Mai 2004 um 10:00 Uhr einberufenen Hauptversammlung unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

„a) Die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.

b) Der Vorstand wird stattdessen ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.

aa) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiegattungen zueinander. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

bb) Schließlich wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht.

c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird demgemäß wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen

einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.

aa) Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiengattungen zueinander. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen. Ferner können Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden.

bb) Schließlich ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Ein weitergehender Ausschluss der Bezugsrechte wird damit nicht ermöglicht (Genehmigtes Kapital 2004).“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss zuzustimmen.

Berichte des Vorstands an die gesonderte Versammlung

a) Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 1 von deren Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatte wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 27. Mai 2003 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 27. November 2004 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 4. April 2003 und im Bundesanzeiger Nr. 066 vom 4. April 2003 auf Seite 6595 und 6596 bekannt gemacht und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. Mai 2003 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung soll der HUGO BOSS Aktiengesellschaft diese Möglichkeit über den 27. November 2004 hinaus und zwar befristet bis zum 18. November 2005 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 27. Mai 2003 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

Im Einzelnen:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 18. November 2005 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die

notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

b) Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 2 von deren Tagesordnung (Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatten wir gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von EUR 35.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht der Hälfte des Grundkapitals.

Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen erfolgen unter Wahrung des Verhältnisses beider Aktiegattungen zueinander. Hierbei soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung sowie für gegebenenfalls anfallende Spitzenbeträge auszuschließen.

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Die vorgesehene Ermächtigung dient dazu, im Bedarfsfall das Eigenkapital zu erhöhen. Dies soll gegebenenfalls entsprechend dem Kapitalbedarf der Gesellschaft in mehreren Schritten geschehen können.

Die Ermächtigung sieht bei Barkapitalerhöhungen den Ausschluss des Bezugsrechts der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung vor, so dass die neuen Inhaberstammaktien von den Inhabern der Stammaktien und die neuen Inhabervorzugsaktien von den Inhabern der Vorzugsaktien bezogen werden können. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts darf sich das Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander nicht verändern. Es entspricht dem Sinn der Maßnahme und den Interessen der Aktionäre wie der Gesellschaft, dass bei Barkapitalerhöhungen das bisherige Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander nicht verändert wird und jeder Aktionär durch Ausübung seines Bezugsrechts seinen Anteil an den Aktien einer Gattung wahren kann. Die Ausgabekurse der Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien werden dabei kapitalmarktgerecht festgelegt und werden dem Unterschied in den Börsenkursen der beiden Aktiegattungen Rechnung tragen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen. Die Verwertung von Spitzenbeträgen erfolgt zu Börsenkursen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, Aktien der HUGO BOSS Aktiengesellschaft als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran gewähren zu können. Am Markt wird mitunter auch gerade diese Form der Gegenleistung verlangt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muss die HUGO BOSS Aktiengesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Überlassung von neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann gegenüber der Hingabe von Geld oder dem Erwerb eigener Aktien als Akquisitionswährung günstiger sein, auch im Interesse der Aktionäre.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung kann der Vorstand sich bietende Chancen am Markt nutzen und Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen flexibel, günstig und liquiditätsschonend erwerben.

Der Vorstand wird dabei in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung notwendig ist und ob gegebenenfalls Inhaberstammaktien und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Hierbei und bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und insbesondere der Wert der neuen Aktien der HUGO BOSS Aktiengesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Beteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der HUGO BOSS Aktiengesellschaft festgelegt werden. Die Entscheidung, ob beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran Geld, eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt.

Mit dem vorgeschlagenen Betrag von insgesamt bis zu EUR 35.200.000,00 sieht die Ermächtigung für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss einen Rahmen vor, der es der HUGO BOSS Aktiengesellschaft auch erlaubt, größere Unternehmen oder Beteiligungen daran zu erwerben.

Zur Zeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, deren Durchführung eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss erfordert.

Im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand der Hauptversammlung darüber berichten.

Teilnahmebedingungen für Vorzugsaktionäre

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 11. Mai 2004 bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung des nachstehend genannten Kreditinstituts bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung hinterlegen und dort belassen:

Commerzbank AG.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 12. Mai 2004 bei der oben angegebenen Hinterlegungsstelle einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Vorzugsaktionären, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Vorzugsaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefaxnummer: 0 71 23/94 20 18
E-Mail Adresse: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 15. Mai 2004** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der gesonderten Versammlung teilnehmende Vorzugsaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der gesonderten Versammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Gegenanträge

Mögliche Gegenanträge von Vorzugsaktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen

oder per E-Mail (Hauptversammlung@hugoboss.com) oder Fax (0 71 23/94 20 18) an die Gesellschaft zu richten. Alle bis zum **03. Mai 2004 bis 24:00 Uhr** eingehenden Anträge zu den Punkten dieser Tagesordnung werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.hugoboss.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor_Relations/Hauptversammlung) veröffentlichen. Weiterhin können sie zu geschäftsüblichen Zeiten bei der Gesellschaft eingesehen werden.

Metzingen, im April 2004

Der Vorstand

Der kürzeste Weg zur Hauptversammlung

Mit der Bahn

Stuttgart Hauptbahnhof.

Der Württembergische Kunstverein ist zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen (siehe Plan Seite 28).

Mit dem Flugzeug

Flughafen Stuttgart-Echterdingen.

Fahrt mit dem Taxi oder mit den S-Bahnen S1 und S3 zum Hauptbahnhof.

Der Württembergische Kunstverein ist zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen (siehe Plan Seite 28).

Mit dem Auto

A8 Karlsruhe - Stuttgart - München, Autobahnausfahrt Stuttgart-Degerloch.

Weiterfahrt auf B27 in Richtung Stuttgart-Zentrum.

Folgen Sie der Beschilderung bis zum Hauptbahnhof. Parkmöglichkeiten finden Sie in den beschriebenen Parkhäusern (siehe Plan Seite 28).

P1: Tiefgarage Marstallstraße, Einfahrt Marstallstraße, 70173 Stuttgart

P2: Parkgarage Friedrichsbau, Einfahrt Huberstraße, 70174 Stuttgart

P3: Parkhaus LBS, Einfahrt Geschwister-Scholl-Straße, 70174 Stuttgart

Adresse:

Württembergischer Kunstverein

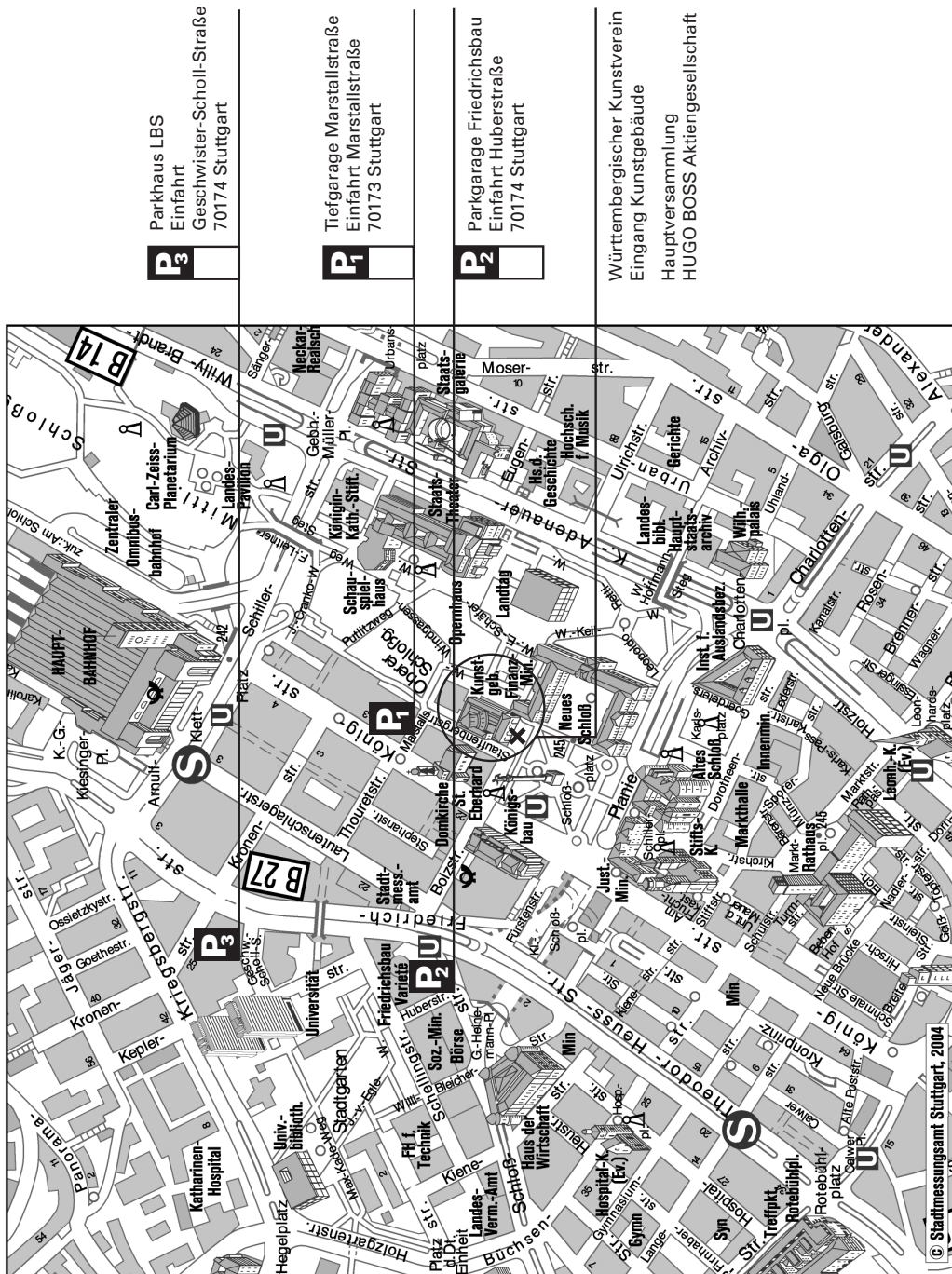
Schlossplatz 2

70173 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/22 33 70

Fax +49 (0)711/29 36 17

<http://www.wkv-stuttgart.de>



HUGO BOSS

Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 71 23/94-0

Fax: +49 (0) 71 23/94-20 14

www.hugoboss.com

